



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Verein der Kamerunschafzüchter und -halter e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter der Nr. VR 11726 eingetragen.
2. Der Verein hat den Sitz in Frankfurt/Main.
Der Verein wurde 1997 errichtet
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, hier insbesondere die Reinzucht der Kamerunschafe (Haarschafe). Der Verein soll anderen Haarschafzuchtvereinen bei Bedarf geöffnet werden. In diesem Fall bildet jede Haarschafzuchtverein eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Überarbeitung eines Standards für Kamerunschafe (Haarschafe)
 - Ausrichtung von Körungen
 - Teilnahme an Leistungsschauen (alle Ebenen)
 - Abhaltung von Versammlungen, Ausstellungen und Vorträgen
 - Kontakte zu Züchtern und Haltern im Ausland
 - Informationen aller Mitglieder durch ein Vereinsorgan (Das Kamerunschaf)
 - Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Gesundung und Gesunderhaltung
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Halter von Kamerunschafen (Haarschafe). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Personen, die sich in besonderen Maßen Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Familienangehörige werden zu einem ermäßigten Betrag als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist dem erweiterten Vorstand zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer

- 1.) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- 4.) Zu Rechtsgeschäften, die den Gesamtbetrag von 1000 Euro übersteigen, bedarf es der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 1.) Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder, Arbeitsgruppenvorsitzende und die Landesobleute an.
- 2.) Die Landesobmänner und -frauen sind auch auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwarts; Entlastung der Vorstandschaft.
 - b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstands und der Landesobleute.
 - d.) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f.) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Vereinschrift „das Kamerunschaf“ gilt als Einladung.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliedsversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträge Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

- 1.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 17 Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. GEH.“ (Abteilung Schafe) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 24.07.2020

Gültig und beschlossen seit dem 20.09.2020